

besitzt, es für nöthig hält, daß er einen solchen besitze, wann er in einem fremden Lande ist, wird ein brittischer Minister oder Consul ermächtigt werden, ihm erforderlichen Falles auf solche mündliche Zeugenaussagen, welche der Minister oder Consul für genügend halten mag, einen provisorischen Geleitsbrief auf eine bestimmte Zeit zu geben, um ihn in den Stand zu setzen nach seiner Colonie oder nach dem Vereinigten Königreich zurückzukehren und so seine Identität außer Zweifel zu erweisen und einen permanenten Geleitsbrief zu erhalten.

4. Anbei folgt eine revidirte Verordnung, welche in den Colonialverordnungen statt der jetzt gesetzlichen Verordnung No. 404, Cap. XIV. zum Gesetze werden wird; auch eine revidirte Geleitsbriefformel, welche in dem Anhange eingezeichnet werden wird, anstatt der jetzt gebräuchlichen Formel.

Hochachtungsvoll

Ihr gehorsamster Diener

Rimberley.

An den Regierungsverwalter für Caraba.

Geleitsbriefformel.

Dieser Geleitsbrief ist für A. B., welchem das Heimathrecht eines brittischen Unterthanen in dieser Colonie ertheilt worden ist, ausgesetzt worden, um ihn in den Stand zu setzen, im Auslande Reisen zu machen.

Der Besitzer dieses Geleitsbriefes ist nicht berechtigt, wann er innerhalb der Grenzen des ausländischen Staates ist, dessen Unterthan er gewesen, ehe ihm der Colonialheimathschein ausgestellt wurde, Anspruch auf Schutz von Seiten der brittischen Regierung zu machen, wofern er nicht aufgehört haben mag, Unterthan jenes Staates zu sein zu folge der Gesetze desselben oder zu folge eines zu diesem Zweck geschlossenen Vertrages.

(Unterzeichnet)

C. D.

An den Gouverneur (Vicegouverneur oder Regierungsverwalter) für die Colonie, (Insel oder Provinz).....